

Satzung



der Verbandsgemeinde Montabaur über die Erhebung von Gebühren für die Volkshochschule

(Neufassung unter der Berücksichtigung der 1. Änderungssatzung vom 25. April 1983, 2. Änderungssatzung vom 28. Juli 1993, 3. Änderungssatzung vom 1. November 2001)

4. Änderung vom 11.12.2008

Die Satzung der Verbandsgemeinde Montabaur über die Erhebung von Gebühren für die Volkshochschule vom 4. Dezember 1981 wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 2 erhält folgende Fassung:

Höhe der Gebühren

(1) Die Grundgebühr für alle Kurse beträgt pro Unterrichtsstunde (Unterrichtsstunde = 45 Minuten) und Kursteilnehmer zwischen 1,95 € und 5,00 €. Der Leiter /die Leiterin der Volkshochschule wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Beirates die Gebühren für die einzelnen Kurse innerhalb des Gebührenrahmens nach Satz 1 zu bestimmen.

Bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall sind zu berücksichtigen:

1. die Kosten, die durch den Kurs entstehen, und
 2. der Vorteil, der den Teilnehmern aus der Teilnahme an dem Kurs erwachsen kann.
- (2) Der Gebührenrahmen kann bei Kursen, an deren Durchführung die Volkshochschule ein besonderes Interesse hat, ausnahmsweise überschritten werden. Der Leiter / die Leiterin wird ermächtigt, hierüber im Einzelfall zu entscheiden.
- (3) Für Sonderveranstaltungen wird die Gebühr jeweils vom Leiter der Volkshochschule festgelegt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum Beginn des Frühjahrsemester 2009 in Kraft.

Montabaur, 12. Dezember 2008

Verbandsgemeinde Montabaur

Edmund Schaaf (S.)
Bürgermeister